

# Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2017

Nr. 2017/1273

## Günsberg: Solothurnstrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP)

---

### 1. Feststellungen

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt betreffend Solothurnstrasse in Günsberg ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 8. Januar 2015 sowie das Amt für Raumplanung (ARP) am 18. Februar 2015 zugestimmt.

Der Plan lag vom 15. Mai 2017 bis 13. Juni 2017 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen keine Einsprachen ein.

### 2. Beschluss

- 2.1 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) vom 5. August 2015 vom Ingenieurbüro BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Oensingen, betreffend Solothurnstrasse in Günsberg wird genehmigt.
- 2.2 Auf der Solothurnstrasse wurde bereits im Herbst 2014, als vorgezogene Massnahme, ein lärmdämmender Belag eingebaut. Weiter ist vorgesehen, als Massnahme an der Quelle, einen lärmdämmenden Belag auf der Balmbergstrasse (im Bereich des Planperimeters) einzubauen. Dieser Belagsersatz wird im Jahr 2025 durchgeführt.
- 2.3 Bei sieben Liegenschaften und vier unüberbauten, aber erschlossenen Parzellen werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, sodass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen. Es handelt sich um folgende Liegenschaften:
  - Solothurnstrasse Nrn. 1 und 6
  - Traubenweg Nr. 5
  - Vorstettlistrasse Nrn. 2, 4 und 6
  - Kirchmattweg Nr. 8
  - Parzellen Nrn. 227, 413, 925 und 1277.

- 2.4 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, die Belagssanierung, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten, im Rahmen des Strassenbauprogrammes zu realisieren.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/muh), mit 2 genehmigten Berichten (später)

Amt für Umwelt

Amt für Raumplanung

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Gemeindepräsidium Günsberg, Solothurnstrasse 3, 4524 Günsberg

Bauverwaltung Günsberg, Solothurnstrasse 3, 4524 Günsberg

Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Günsberg: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) Solothurnstrasse“)